

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Laubwaldbestand um den Felsvorsprung
beim Schloss Hofeck"**

Vom 09. September 1994

zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2001

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt die Stadt Hof folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 16. August 1994 genehmigte

Verordnung:

§ 1

SCHUTZGEGENSTAND

- (1) Der im Ortsteil Hofeck gelegene Hang mit einem Laubwaldbestand wird als Landschaftsbestandteil geschützt. Das Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteiles umfasst Teilflächen der Flurnummern 1 und 6, Gemarkung Hofeck. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat insgesamt eine Größe von ca. 1 ha.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Laubwaldbestand um den Felsvorsprung beim Schloss Hofeck".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 orange eingetragen, die bei der Stadt Hof als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

SCHUTZZWECK

Der "Laubwaldbestand um den Felsvorsprung beim Schloss Hofeck" ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, um

1. seinen besonderen Vegetationstypus zu erhalten,
2. den landschaftlich wertvollen Abschnitt in seiner natürlichen Eigenart zu bewahren,
3. den für das Ortsbild des Stadtteiles Hofeck und das Kleinklima bedeutsamen Laubwald als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten.

§ 3**VERBOTE**

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung (§ 5) der Stadt Hof als unterer Naturschutzbehörde,
1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. den Waldbestand kahl zuschlagen oder zu roden,
 4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 6. Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben,
 7. zu zelten oder zu lagern,
 8. mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen oder Fahrrädern zu fahren oder diese dort abzustellen,
 9. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
 11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 12. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 14. eine Veränderung der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Düngung oder durch Einsatz von Herbiziden vorzunehmen,

15. eine andere, als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
16. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.

§ 4

AUSNAHMEN

Ausgenommen von den Verboten sind

1. Maßnahmen, die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen, die mit deren Billigung vorgenommen werden,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Warntafeln, Wegmarkierungen, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Holznutzung unter Erhaltung des Laubwaldbestandes und der standortheimischen Gehölzzusammensetzung des Laubwaldes,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, sowie Maßnahmen des Jagdschutzes.

§ 5

GENEHMIGUNG

- (1) Eine Genehmigung nach § 3 kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 - b) die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck, vereinbar ist oder
 - c) die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (3) Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro ¹⁾ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört, oder verändert oder wer Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Landschaftsbestandteils führen können, insbesondere wer einem Verbot des § 3 Abs. 2 über
1. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen,
 2. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise,
 3. den Kahlschlag oder die Rodung des Waldbestandes,
 4. die Neuanlegung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
 5. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
 6. das Errichten und Betreiben von Feuerstellen,
 7. das Zelten und Lagern,
 8. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Fahrrädern,
 9. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln,
 10. die Störung oder nachhaltige Veränderung der Lebensbereiche (Biotope) von Tieren und Pflanzen,
 11. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
 12. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder das sonstige Beschädigen von Pflanzen oder einzelnen Teilen von ihnen,
 13. das Nachstellen auf wildlebende Tiere oder das Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
 14. das Verändern der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Düngung oder durch Einsatz von Herbiziden,
 15. die Ausübung einer anderen als in § 4 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
 16. die Wasser- und Grundwasserentnahme, die Änderung oder Herstellung von Gewässern, oder die Veränderung des Grundwasserstandes,

zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro ¹⁾ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7

I N K R A F T T R E T E N

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²⁾

1) § 6 Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene 1. Änderungsverordnung vom 13.11.2001.

2) In Kraft getreten am 20.09.1994.